

01  
a.d.D.

**DS 00659/2016-  
Neufassung Sportförderrichtlinie**

**Änderungsantrag:**

**1.) Die unter Ziffer 1.5 des Entwurfs der Sportförderrichtlinie gefasste Formulierung, wonach der für Sport zuständige Dezernent/ die zuständige Dezernentin in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen kann, ist nach dem Wort „Einzelfällen“ durch folgenden Einschub zu ergänzen:**

**„im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss und nach Information des Hauptausschusses der Stadtvertretung...“.**

**2.) Der unter Ziffer 2.2. im Absatz unter der Aufzählung gefasste Satz „Die Entscheidung hierüber trifft der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshaupt Schwerin in Abstimmung mit dem SBB“ wie folgt ergänzt:**

**„und im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung.“**

**3.) Der unter Ziffer 2.3. gefasste Satz 2 wird hinter der Abkürzung „SSB“ wie folgt ergänzt:**

**„und im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung.“**

**4.) Im unter 3.5. gefassten Satz „Der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin kann des Weiteren Ausnahmen zulassen, .....“ wird hinter „kann“ folgende Formulierung eingeschoben:**

**„im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung“**

**5.) Der unter 3.5. gefasste Satz „Bei mehr als einer Sportlehrkraft je Zuwendungsberechtigter/ Zuwendungsberechtigten erfolgt die Förderung der ersten Sportlehrkraft immer auf Basis der Stufe 3.“ wird wie folgt geändert.**

**„Bei mehr als einer Sportlehrkraft je Zuwendungsberechtigter/ Zuwendungsberechtigten erfolgt die Förderung der zweiten Sportlehrkraft, ebenso wie die erste Sportlehrkraft, in Abhängigkeit der Mitgliederzahl des Vereins.“**

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

### **1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Änderungsantrag ist in allen Punkten zulässig.

Zu 1-4): Eine Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses zuzüglich der Information an den Hauptausschuss stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, der eine Bescheiderstellung entsprechend verzögert. Diese Verzögerungen können bei Personalkosten- und Bewirtschaftungskostenzuschüssen erhebliche Härten für die Vereine bedeuten, da sie vollständig in Vorkasse gehen müssten.

Zu 5): Die vorgeschlagene Änderung folgt nicht der beabsichtigten Systematik der Richtlinie, nach welcher ein Mitglied für einen Förderantrag nur einmal berücksichtigt werden darf. Vergleiche hierzu Punkt 3.4 Bstb. d). Folgt man der Formulierung des Änderungsvorschlags, könnte ein Verein mit 300 Mitgliedern und zwei Sportlehrkräften eine Förderung von 12.000 EUR erhalten, während einem Verein mit 500 Mitgliedern und einer Sportlehrkraft nur eine Förderung von 7.200 EUR jährlich erhalten würde. Die Messlatte für eine zweite Sportlehrkraft wurde aus Gründen der Gleichbehandlung und der Förderung möglichst vieler Sportlerinnen und Sportler bewusst hoch gelegt.

### **2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept  
keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)  
keine
- Kostendarstellung für die Folgejahre  
keine

### **3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Zu 1-4): Der Fachdienst schlägt vor, dem zuständigen Ausschuss jährlich eine Übersicht der erlassenen Fördermittelbescheide vorzulegen. Investitionskostenzuschüsse bleiben in der Zuständigkeit des Fachausschusses und werden diesem unabhängig von der vorgelegten Übersicht zur Mitbestimmung (Pkt. 13.5 der Richtlinie) vorgelegt.

Zu 5): Der Fachdienst schlägt die Ablehnung des Änderungsvorschlages vor. Sofern der Änderungsantrag angenommen wird, muss der Punkt 3.4 Bstb. d) ebenfalls geändert werden.

  
Caren Gospodarek-Schwenk